

s.C.41.Afr.S.152.0
s.C.41.Liecht.731.0 - BRU/re

Datum der Uebergabe

25.9.85

D 336.30 / 902.10

Aide-mémoire

- Mi*
1. Gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 8.11.1934 über die Banken und Sparkassen sind Gesuche für Kapitalexporte, die eine gewisse Laufzeit und einen bestimmten Betrag (in der Regel ein Jahr und zehn Millionen Franken) übersteigen, der Nationalbank zur Bewilligung einzureichen. Die Nationalbank ist befugt, mit Rücksicht auf die Landeswährung, die Gestaltung des Zinsfusses auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder die wirtschaftlichen Landesinteressen gegen solche Geschäfte Einsprache zu erheben oder an ihre Ausführung Bedingungen zu knüpfen. Die Prüfung der Sicherheit der Anlage ist nicht Aufgabe der Nationalbank.

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Landesinteressen begrüsst die Nationalbank das Finanzdepartement, das Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Volkswirtschaftsdepartement. Im Hinblick auf die Bedeutung des Kapitalexportes für die Geld- und Währungspolitik und auch den Grundsatz der Universalität der diplomatischen, wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen der Schweiz zum Ausland verfolgen die Nationalbank und die drei erwähnten Departemente eine liberale Praxis. Wegen des Gewichts des Finanzplatzes Schweiz und in Anbetracht der grossen Finanzierungsbedürfnisse der meisten ausländischen Staaten messen die zuständigen Behörden Artikel 8 des Bankengesetzes im Hinblick auf den Schutz der wirtschaftlichen Landesinteressen besondere Bedeutung zu, auch wenn sie sich in dessen Anwendung die grösste Zurückhaltung auferlegen.

2. Gegenüber Südafrika verfolgt die Schweiz seit 1974 eine einschränkende Kapitalexportpolitik. Anfangs der 70er Jahre mehr-



ten sich die Kritiken gegenüber diesem Land mit der Folge, dass eine Reihe von Organisationen oder Ländern (UNO, EG, Grossbritannien, USA, Kanada, Schweden, Japan etc.) Empfehlungen oder gar verbindliche Restriktionsmassnahmen in Bereichen wie Handelsaustausch, Direktinvestitionen und Finanztransaktionen beschlossen.

Was die Finanztransaktionen betrifft, zeigte es sich, dass der Finanzplatz Schweiz dazu benutzt wurde, die obgenannten Massnahmen zu umgehen. Eine unverhältnismässige Zunahme der schweizerischen Kapitalexporte nach Südafrika hätte deshalb nicht nur die Stellung unseres Landes in internationalen Organisationen und damit die Vertretung der schweizerischen wirtschaftlichen Interessen erschwert, sondern hätte möglicherweise auch andere Staaten oder Staatengruppen dazu bringen können, ihrerseits einschränkende Massnahmen gegenüber der Schweiz anzuordnen. Um im Sinne von Artikel 8 des Bankengesetzes die wirtschaftlichen Landesinteressen zu wahren, wurden deshalb seit 1974 die bewilligungspflichtigen Kapitalexporte nach Südafrika auf dem Niveau des herkömmlichen Kapitalflusses (sog. "courant normal"), d.h. 250 Millionen Franken gehalten. Weder die Gründe noch die Ausgestaltung dieser Politik haben seither wesentliche Aenderungen erfahren.

Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen, wurde jedoch 1980 im Lichte der Entwicklung relevanter wirtschaftlicher Grössen (namentlich der weltweiten Inflation) das Niveau auf 300 Millionen Franken angehoben. Die Konversionen, die Export- und Exportfinanzkredite und die Geschäfte, welche betrag- oder laufzeitmässig der gesetzlichen Genehmigungspflicht nicht unterstellt sind, werden dem "courant normal" nicht angerechnet. Die Höhe des "courant normal" ist den südafrikanischen Behörden bekannt. Die Schweizerische Nationalbank behält sich vor, weitere

Bewilligungen zu verweigern, falls der "courant normal" nicht eingehalten werden sollte.

Anlässlich der - zum ersten Male vorkommenden - Gewährung eines bewilligungspflichtigen Kredites der Bank in Liechtenstein, Vaduz, an eine südafrikanische Gesellschaft, stellte sich Ende 1984 die Frage, ob Kapitalexportgeschäfte aus Liechtenstein auch dem "courant normal" anzurechnen seien.

Die schweizerischen Behörden sind der Auffassung, dass dies der Fall sein sollte, da die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein aufgrund des Zollanschlussvertrages und des Währungsvertrages ein einheitliches Zoll- und Währungsgebiet darstellen. Sollten bewilligungspflichtige Kapitalexporte liechtensteinischer Banken an südafrikanische Anleihsnehmer ausserhalb des "courant normal" vorgenommen werden können, würde die schweizerisch-liechtensteinische Währungseinheit durchbrochen. Umgehungsgeschäfte wären möglich. Die restriktive Kapitalexportpolitik der Schweiz gegenüber Südafrika könnte ausgehöhlt werden. Eine solche Entwicklung liegt nicht im Interesse der Schweiz und auch nicht im Interesse Liechtensteins. Die schweizerischen Behörden zählen deshalb auf das Verständnis der liechtensteinischen Behörden für die dargelegte Haltung.